

Freitag den 25. May 1821.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh	Mittags	Abends	
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
	3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr.	bis 3 Uhr.	bis 9 Uhr.	
May	17	27	10,0	27	11,4	27	11,4	—	11	—	12	—	12	Regen.	schön.	heiter.
	18	27	11,9	27	11,2	27	9,9	—	9	—	16	—	14	Nebel	schön.	f. heiter.
	19	27	9,9	27	9,9	27	10,4	—	10	—	16	—	12	schön.	schön.	Regen.
	20	27	11,0	27	10,3	27	8,6	—	9	—	14	—	13	schön.	schön.	wolk.
	21	27	9,2	27	9,2	27	8,5	—	11	—	12	—	11	trüb.	Regen.	wolk.
	22	27	8,7	27	8,2	27	7,6	—	10	—	11	—	12	trüb.	Regen.	trüb.
	23	27	8,0	27	8,4	27	7,6	—	11	—	12	—	13	Regen.	schön.	wolk.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 449. Umlauffchreiben des k. k. Jährlichen Guberniums, Nr. 4391.
 Womit die erflossene allerhöchste Erläuterungs = Verordnung, wie sich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn im Laufe des Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey = Uebertretung sich ergeben, bekannt gemacht wird.

(3) Seine k. k. Majestät haben über die vorgekommene Anfrage: wie sich der Civilrichter zu benehmen habe, wenn sich im Laufe eines Processes Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey = Uebertretung ergeben, und ob er bis zur Beendigung der Untersuchung das rechtliche Verfahren einzustellen, oder wenigstens die Entscheidung des Civilprocesses bis dahin zu verschieben habe, über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschliesung anzuordnen geruhet:

Es ergebe sich schon aus den durch das allgemeine Strafgesetzbuch Theil I. §. 522 bis 525, und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 erteilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizey = Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminalrichters, oder der politischen Behörde bey den Civilgerichten, nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Processes eine bestimmte Person eines Verbrechens oder einer schweren Polizey = Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist, so muß, insofern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bey dem Civilgerichte das rechtliche Verfahren eingestellt, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden. Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Processes gleichgültig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer

aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizey-Übertretung dem Strafgerichte der Vorschrift gemäß von amtswegen sogleich mitzutheilen.

Welche allerhöchste Erläuterungs-Verordnung in Folge eines herabgelangten Decrets der hohen k. k. Hofkanzley vom 26. v. M. 3. 830g hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Laibach den 20. April 1821.

Joseph Graf Sweerts-Sport,

Gouverneur.

Alphons Graf v. Porcia,
Vizepräsident.

Leopold Graf v. Stubenberg, k. k. Gubernialrath.

Z. 443.

A v v i s o.

Nr. 505.

(3) Come annunzia l' Eccelsa Cesareo Regia Aulica Camera Generale delle Finanze con suo riverito Decreto 25. marzo ultimo decorso Nr. 11'977/405, Sua Maestà si è clementissimamente degnata di ordinare con Sovrana Sua Risoluzione del giorno 15 di detto mese, che sia aumentato il personale della Cesareo Regia Tesoreria Camerale, e di Guerra in Zara di un Ufficiale di Cassa con l'annuo appuntamento di 400 fiorini, e di uno Scrittore con 300 fiorini.

Resta quindi aperto il concorso per sei settimane onde quelli che volessero aspirare all'ottenimento dell'uno, o dell'altro degli indicati posti, possano produrre le rispettive domande al Protocollo dell' Imperiale Regio Governo della Dalmazia mediante le Autorità dalle quali dipendono come impiegati, o come semplici abitanti, acciò possano le domande stesse pervenire regolarmente istruite, ed accompagnate delle occorrenti informazioni sia sulle allegate circostanze, sia intorno alla capacità e moralità di ogni aspirante.

Le domande medesime corredate essere debbono dei documenti autentici comprovanti l'età, e la religione, gli studj compiuti, gli impieghi sostenuti, gli esami subiti specialmente in oggetti di Cassa, le cognizioni di lingue, una buona condotta politica, e morale lo stato, e finalmente se e fino a quale somma potrebbe l'aspirante prestare cauzione nel caso che un giorno fosse per avere avanzamento ad un impiego che richiedesse una tale garanzia.

Dall'imperiale Regio Governo di tutta la Dalmazia

Zara li 17 aprile 1821.

GIROLAMO NANI Segretario.

3. 445.

ad Nr. 9.

(3) Wir Franz der Erste 2c. 2c. bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Es sey Uns von Emanuel Scholz, Bürger aus Sambor, vorgestellt worden: er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine Methode erfunden, durch Gemische Verbindung von Stoffen Billardballen zu verfertigen, welche die eisernen an Rundung, Dichtigkeit, Elasticität und Dauerhaftigkeit übertreffen. Er sey nun bereit, diese, bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen, als neu, zweck-

mäßig und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie, zum Nutzen des Publicums, auszuführen, wenn Wir ihm auf die von ihm erfundene Methode, chemische Ballen zu verfertigen, hierzu Unsern allerhöchsten Schutz und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre, in dem ganzen Umfange unserer Monarchie, bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Gesuche des Emanuel Scholz zu willfahren, und ihm, seinen Erben und Cessionaren ein ausschließendes Privilegium auf zehn nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie zu ertheilen, und zwar für Unsere Königreiche Böhmen, Gallizien, Dalmatien und Illyrien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, für die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, für die Markgrafschaft Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde gegen dem auszustellen, daß er

1ten. ein Modell oder eine Zeichnung und genaue Beschreibung seiner Methode, durch chemische Verbindung von Stoffen Billardballen zu verfertigen, bey Unsern Commerz-Hofcommissionen versiegelt einlege, welche bey einem, über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder Streit zur Entscheidung zu dienen hat, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2ten. Daß er selbst nach Ausgang dieser 10jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich kund mache.

3ten. Daß wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, daß er sich schon früher dieser nämlichen Methode, chemische Billardballen zu verfertigen, bedient habe, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4ten. Daß wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag, von heute an, nicht in Ausübung bringen oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey. Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während zehn Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Gallizien, Dalmatien und Illyrien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol sich außer Ihm Jederman enthalten soll, die von ihm erfundene Methode zur Verfertigung chemischer Billardballen nachzuahmen, und zwar bey Verlust des betretenen Materials und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Emanuel Scholz verfallen seyn soll.

Wie denn auch dem Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Ungnade und eine Geldstrafe von Einhundert Ducaten in jedem Ueber-

retungsfalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Merario, die andere aber dem Emanuel Scholz zufallen und unnachlässiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Fiscalamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich.

Zur Urkund dessen zc. zc.

Wien am 16. Juny 1819.

3. 463.

Concurs = Verlautbarung.

Nro. 6036.

(2) An der k. k. Mädchen-Hauptschule zu Rovigno im Istrianer Kreise wird mit Anfang des kommenden Schuljahres die 3. Classe eröffnet. Mit der Lehrstelle dieser Classe ist ein jährl. Gehalt von 300 fl. aus dem k. k. Schulfonde verbunden.

Jene weiblichen Individuen, welche für gedachte Stelle competiren wollen, haben bis Ende Juny d. J. ihre eigenhändig geschriebenen, an Se. Majest. stylisirten Gesuche an das k. k. k.üstentl. Gubernium in Triest einzuschicken, und sich darin über Alter, Stand, Vaterland, Lehrfähigkeit, feste, fürs Lehramt geeignete körperliche Constitution, Moralität, vollkommene Kenntniß der italienischen, so wie auch der deutschen Sprache und über ihre Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten durch gefehlliche Zeugnisse auszuweisen.

Vom k. k. k.üstentl. Gubernium. Laibach. am 15. May 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 464.

Concurs = Verlautbarung.

Nr. 5603.

(2) Bey dem k. k. Absazpostamte zu Vitsach ist die Stelle eines controlirenden Postofficiers, womit ein jährlicher Gehalt von 300 fl. und eine Beyhülfe jährlicher 100 fl., nebst der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution von 400 fl. M. M. verknüpft ist, in Erledigung gekommen.

Alle jene, welche sich um diese Stelle in Competenz setzen wollen, haben ihre, mit den Beweisen über ihre bisherige aufsdällige Dienstleistung, über Kenntnisse im Post-Manipulationsdienst und über ihre Sittlichkeit gehörig instruirten Gesuche bis 22. Juny d. J. bey dieser Landesstelle einzureichen.

Vom k. k. k.üstentl. Gubernium zu Laibach am 11. May 1821.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

Aemntliche Verlautbarungen.

3. 452.

Bekanntmachung.

Nr. 1331.

(3) Am 1. Juny l. J. wird früh 9 Uhr die Versteigerung der magistratischen Behend am Rathhause vorgenommen, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

Magistrat Laibach am 5. May 1821.

3. 457.

Citations - Anzeige.

(2)

Am 4. Juny und die folgenden Tage l. J. werden in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Hause Nr. 300 am Plage nachstehende Verlassfabnisse des allhier verstorbenen Hochwürdigten Herrn Pfarrers und Dombercn Bonaventura Huml, am hiesigen Domcapitel, als: verschiedene Gold- und Silbergeräthe, 1 Kelch, sammt der Patene, Leibeskleidung und Mannswäsche, Paramente, Sack- und Stockföhren, Tischwäsche, Bett- und Handwäsche, allerhand Bettgewand, Sophen, Sessel, Spiegel, Kästen, Bettstätte, Tisch- und sonstige Einrichtung, bey 50 Staab feine und grobe Hausleinwand, blau- und weiß-

gestreiften Zwisch, bey 56 Pfund Garn und 2 Pfund Flach-Saar, Zinn, Kupfer- und Messinggeschirr, verschiedenes geschliffenes und ungeschliffenes Glasgeschirr, Porzellan, und Steingurgeschirr, Ruchelgeschirr, Weizen, Haiden, Hiers, Gerste, Korn ic. bey 5 Eimer Zebedin, dann 8 Er. Mahrwein, Sliboviz, nebst einigen geschmackvollen Fässern mit Eisen beschlagen, und sonstige Fahrnisse an den Meistbiether gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden.

Laibach am 18. May 1821.

3. 433. Bekanntmachung. Nro. 1332.
 (2) Am 2. Juny l. J. früh 10 Uhr wird die öffentliche Versteigerung der Abmach der städtischen Wiesenanteile, an dem gewöhnlichen Orte, nämlich am kleinen Graben, in der Nähe der oberen städtischen Siegelhütte, vorgenommen werden, wohin alle Pachtlustige eingeladen werden.

Magistrat Laibach am 5. May 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

Forte-Piano zu verkaufen. (3)

Es sind drey Wiener Forte-Piano zu verkaufen. Ein etwas überspieltes und 2 ganz neue, die nach dem modernsten Geschnacke, mit 5 Mutationen, von Nußholz, und sowohl äußerlich, als auch von innen auf das festeste gearbeitet sind. In Betreff des Lones entsprechen sie aller Empfehlung. Das Weitere ist bey Herrn Director der philharmonischen Gesellschaft, Albert Hölbling, am alten Markt Nr. 136 im 2. Stocke, zu erfragen.

3. 458. Borrufungs-Edict. (2)

Von der Bezirksobrigkeit und Staatsherrschaft Minkendorf in Oberkrain des Laibacher Kreises, werden die hier folgenden Reserve-Füchtigen, als:

Auf Nro.	Nahmen der Vorgerufenen.	Wohnort.	P f a r r.	Haus Nro.		Stand.
					Alter.	
1	Johann Perne,	Unter-Straine	Straine	3	21	ledig.
2	Thomas Martinz,	Otroglu	dto.	3	20	"
3	Matthias Pototschnig,	Prepretnu	dto.	4	26	"
4	Johann Dzepek,	Wolfsbach	Stein	36	20	"
5	Johann Koschel,	Ober-Salaberg	dto.	10	20	"
6	Blas Jenzel,	Möttinig	Männig	29	21	"
7	Mattias Waide,	Zherniverch	Ober-Zuchain	3	21	"
8	Georg Lufann,	Straine	Straine	1	20	"
9	Jerry Pototschnig,	Pollana	Sela	3	24	"
10	Joseph Rograscheg,	Ober-Salaberg	Stein	3	27	"
11	Johann Tropotek,	Unter-Straine	Straine	13	20	"
12	Michael Teritsch,	Belki-Hrid	Ober-Zuchain	8	27	"

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich bis 1. August d. J. in die Bezirks- und Staatsherrschaft Minkendorf um so gewisser zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle auf Verlauf des nächsten Monats July 1821 nach Vorschrift der dießfälligen Gesetze und Vorschriften behandelt werden sollen.

Bezirks- und Staatsherrschaft Minkendorf den 15. May 1821.

(2) In der Gradisca-Vorstadt No. 38 ist auf künftige Michaeli im 1. Stock eine Wohnung, bestehend aus 3 geräumigen Zimmern, Küche, Speisgewölb, Keller sammt Holzlege zu vergeben; das Nähere erfährt man bey dem Hauseigenthümer.

Z. 453.

Verlautbarung.

(3)

Am 26. May d. J. in der Frühe um 10 Uhr wird in der k. k. Militär-Verpfleg-Magazinskanzley die Verführung der Naturalien, für das, vom 1. July d. J. in die vermahlige Fabrik Sello verlegt werdende illyrische Beschäl- und Remontrungsdepartement, bestehend in Brot, Haber, Heu, Stroh, Brennholz, und zwar aus dem hiesigen Verpfleg-Magazine bis nach Sello, auf die Zeit vom 1. July 1821 bis Ende Februar 1822, an den Meistbiethenden mit Vorbehalt der hohen Ratification überlassen werden. Die zu verführen kommenden Natural-Artikel betragen alle zehn Tage beyläufig 180 Centner, und sonach monatlich 540 Ct. im Gewicht.

Die nähern Bedingnisse, unter welchen diese Verführung zu geschehen habe, können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Verpflegmagazins-Kanzley eingesehen werden.

K. K. Militär-Haupt-Verpfleg-Magazin zu Laibach am 14. May 1821.

Z. 452.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria, Anna, Margareth, Agnes und Ursula Wirsch, mütterlich Maria Wirschsche Abintestaterben, in die neuerliche gerichtliche Feilbiethung der, dem Joseph Lauritsch, zu Dobrova gehörigen, wegen, vermög gerichtlichen Vertrags dd. 20. August 1818 schuldigen 31 fl. 41 kr. 2 dl., nebst Nebenverbindlichkeiten mit Pfandrechte belegten, unterm 6. May 1819 auf 313 fl. gerichtlich geschätzten, in drey Lausern und zwey Stampffesseln bestehenden Mahlmühle, nebstbey befindlichen hölzernen Behausung und Viehstallung, dann drey Aekern von 6 Mecting Anbau, Aekerrainen und Fahrnissen, im Wege der Execution gemilliget worden. Da nun hierzu der einzige Termin auf den 8. k. M. Juny l. J. mit dem Verfahe bestimmt, daß dabey diese Realitäten und Fahrnisse, wenn selbe um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würden; so haben daher alle jene, welche dieselben gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an dem obbestimmten Tage Vormittag von 10 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protocoll anzugeben, als auch die darauf vorgemerkten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnamhart den 1. May 1821.

Z. 439.

Versteigerungs-Edict.

(3)

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt, daß in der Executionssache des Jacob Rasderch, wider Joseph Nodetz, wegen 77 fl. 19 kr. . . ., die dem letztern gehörige, dem Gute Hallerstein sub Urb. Nr. 96 unterhängige, und auf 1018 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzte Halkhube in Märtensbach weder bey der ersten am 30. März l. J. abgehaltenen, noch bey der zweyten am 28. April 1821 vorgenommenen Licitation um die Schätzung an Mann gebracht werden konnte, und daß die dritte Versteigerung am 1. Juny l. J. um 9 Uhr früh, im Orte Märtensbach, vorgenommen und diese Realität bey selber um jeden Anboth hindan gegeben werden wird.

Bezirksgericht Haasberg am 1. May 1821.

Z. 430.

(3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurnamhart wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Vincenz Zotter, bürgl. Bindermeister in der Stadt Gursfeld, in die gerichtliche Feilbiethung des, dem Joseph Urch, zu Laak gehörigen, wegen, vermög gerichtlichen Vergleichs dd. 20. September 1816, schuldigen 110 fl. M. M., nebst Neben-

verbindlichkeiten, mit Pfandrechte belegten, unterm 13. November 1820 auf 115 fl. gerichtlich geschätzt, in Vossounigberg liegenden, zur Herrschaft Thurnambart, sub Berg-Nro. 157 zinsbaren Weingarten's nebst Keller, im Wege der Execution gewilliget worden. Da nun hierzu drey Termine, und zwar: für den ersten der 4. Juny, für den zweyten der 4. July und für den dritten der 3. August l. J. mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn die vorbelegte Realität weder bey dem 1. noch zweyten Termine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem 3. Termine auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde, welche sothane Realität gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, sich an den gedachten, im erforderlichen Falle auch nachfolgenden Tagen Vormittag um 10 bis 12 Uhr im Orte Vossounigberg einzufinden, und ihre Anbothe zu Protocoll zu geben haben, als auch die auf dieser Realität allenfalls vorgemerkten Gläubiger dazu vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurnambart den 28. April 1821.

3. 444. (3)
Concurs-Verlautbarung
 für die Bezirks-Commissärs- und Richtersstelle zu Covrana der Privat-Gerichtsbarkheit des Herrn Eneas Franz Grafen v. Montecuccoli im küstländischen Gouvernment, Fiumaner-Kreises.

Die Inspection der Graf Montecuccolischen Güter macht hiemit bekannt, daß für den erledigten Posten eines Bezirks-Commissärs und Richters zu Covrana, mit welchem ein jährlicher Gehalt von 600 fl. C. M., nebst freyer Wohnung, verbunden ist, der Concurs bis Ende Juny d. J. ausgeschriben werde.

Jene, welche um diese Bedienstung einzukommen wünschen, haben ihre belegten Gesuche an die obgenannte Güter-Inspection zu Mitterburg (Pisino) im Fiumaner-Kreise einzureichen und, nebst der Angabe ihres Alters und Geburtsortes sich auszuweisen:

1tens mit den Zeugnissen über die vollendeten Rechtsstudien;
 2tens mit den Wahlfähigkeitsdecreten nach der überstandenen Prüfung im politischen und Justizfache;
 3tens mit dem Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und frainerischen oder ilirischen Sprache;

4tens mit dem Zeugnisse über die gute Moralität;

5tens mit den Anstellungsdecreten über die bisher bekleideten Dienste;

6tens die Obliegenheiten und Pflichten des Bezirks-Commissärs und Richters werden die nähmlichen seyn, wie selbe für derley Bedienstete bey den k. k. Bezirks-Commissariaten der dritten Classe vorgeschriben sind.

Von der Graf Montecuccolischen Güter-Inspection zu Mitterburg (Pisino) am 6ten May 1821.

1. 3. 211. (3)
Feilbietungs-Edict.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach wird hiermit bekant gemacht: Es sey Inhalt Ersuchschreibens des Bezirksgerichts der Staatsherrschaft Laib vom 2. l. N., Nro. 122 über Anlangen des Herrn Carl Prenner, Bevollmächtigten der Paul Spöckhischen Erben, wider Gregor Levitschnig, als Franz Mackerischen Verlasscuratoren zu Gissnern, in die executive Feilbietung deren, zu der Franz Mackerischen Verlassmasse gehörigen Bergwerks-Entitäten, nähmlich des Hammerantheils zu Untereißnern, Dienstag in der 1. Reihewoche, geschätzt auf 245 fl. und des Kohlbarns Nro. 2, ebendort geschätzt auf 42 fl. 36 fr. M. M. gewilliget worden. Zur Ausführung dieser ersuchten Feilbietung werden die Tage auf den 11. April, 12. May und 13. Juny l. J., jederzeit früh um 9 Uhr im Orte Gissnern bey dem, in Sachen unter einem bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten, Hrn. Jacob Presel, mit dem Beyfage anberaumt, daß, wenn die obenbenannten Bergwerks-Entitäten weder bey der ersten noch auch bey der zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungswerth oder darüber an

Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft und hindan gegeben werden würden.

Die Vicitationsbedingungen können bey dem Gerichtsabgeordneten, Hrn. Jacob Presel, eingesehen werden.

Laibach den 6. März 1821.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, und wird zu der auf den 13. Juny d. J. anberaumten dritten und letzten Feilbietung geschritten werden.

Laibach am 17. May 1821.

Z. 435.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laak wird anmit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Gertraud Narobe, gebörne Hafner, väterlich Mathias Hafnerischer großjährigen Intestaterbin, und des Herrn Dr. Pfefferer, Curatoris der minderjährigen Miterben, p. s. 18. März l. J., Z. 307, in die executive Feilbietung der dem Jacob Jenko gehörigen, zu Oberdorf liegenden, der Staatsherrschaft Laak - u. Urb. Nr. 2533 zinsbaren, gerichtlich sammt Zugehör und einigen Mobilarstücken auf 2278 fl. 6 kr. geschätzten ganzen Hube, wegen in Folge Protocolls = Beledigung ddo. 22. July 1820 schuldigen 344 fl. 5 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, gewilliget worden. Nachdem hiezu 3 Termine, und zwar der erste auf den 19. Juny, der zweyte auf den 19. July und der dritte auf den 20. August l. J. früh 9 Uhr, jedes Mal im Orte Oberdorf mit dem Beysatze bestimmet worden, daß, falls gedachte Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwerthe hindan gegeben werde, so werden die Kauflustigen und intabulirten Gläubiger eingeladen, an obbestimmten Tagen im Orte Oberdorf zur Versteigerung zu erscheinen. Die Vicitationsbedingungen so wie das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtscanzley eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 8. May 1821.

Laibacher Marktpreise vom 23. May 1821.

Getreidpreis.					Brot, Fleisch, und Viertare.						
Niederösterreichischer Mezen.	höchster		mittlerer		geringst.	Für den Monath May 1821.	Gewicht.	Preis.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.				kr.	P. L. D.	kr.
Weizen . . .	4	50	4	40	4	30	1 Mundsemmel . . .	—	2	1 1/2	1 1/2
Rufuruz . . .	—	—	3	6	—	—	detto . . .	—	4	3	1
Korn . . .	3	26	3	20	3	18	1 ord. Semmel . . .	—	3	1 1/2	1 1/2
Gersten . . .	—	—	—	—	—	—	detto . . .	—	6	3	1
Hiers . . .	3	—	2	54	2	48	1 Laib Weizenbrot . . .	—	20	1	3
Haiden . . .	—	—	2	38	—	—	detto . . .	1	8	2	6
Haber . . .	2	—	1	58	1	56	1 Laib Scherschiblenbrot . . .	—	29	1	3
							detto . . .	1	27	—	6
							1 Pfund Rindfleisch . . .	—	—	—	6 1/2
							Eine Maß gutes Bier . . .	—	—	—	4

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 476.

Bekanntmachung.

ad Nro. 4450.

(1) Die huldvolle väterliche Sorgfalt Sr. k. k. apostol. Majestät geht dahin, daß die Bezahlung jenes Theiles der liquiden und auf den ehemahligen Monte-Napoleon von Mailand vorgemerkten Schulden unverzüglich geleistet werden soll, welche nach der Richtschnur der, zwischen den hohen theilnehmenden Mächten, in Folge des 97. Artikels des letzten Beschlusses des Wiener-Congresses, getroffenen Vertheilung, und zu Folge der, zwischen den besagten hohen Mächten gepflogenen Uebereinkunft der österreichische Staat zu tragen hat.

Se. k. k. Majestät haben daher allergnädigst zu beschließen geruhet, daß, in Folge der, durch die diplomatische Commission zu geschehenden Bekanntmachung der, zwischen den hohen Mächten getroffenen Vertheilung, die Zahlungen, von Seite des allerhöchsten k. k. Aerariums, den angenommenen Grundsätzen gemäß, sogleich eingeleitet werden sollen.

In Folge der obenangeführten allerhöchsten Absicht, und kraft der, von Seite des hohen k. k. Finanz-Ministeriums, und der k. k. allgemeinen Hofkammer dem Gubernium ertheilten Ermächtigung, so wie in Folge der, durch die diplomatische Commission geschenehen Mittheilung der Ausweise über die Rahmen der Parteyen und über die von den respectiven hohen Mächten übernommenen Schuldbeträge, so wie über die, rücksichtlich der verschiedenen Schulden-Classen bestimmten Grundsätze, macht das Gubernium Folgendes bekannt:

Art. 1. Die Präfectur des Monte in Mailand wird Jederman die Ausweise und Uebersichten der Rahmen und Schuldeträge, welche bey der erfolgten Ausgleichung den respectiven Antheil nehmenden Mächten zugefallen sind, einzusehen lassen.

Art. 2. Die gerichtlichen und andere, kraft der Decrete vom 12. Jänner und 4. August 1807 bey dem Monte-Napoleon zur Zahlung geeigneten Depositen werden im baren Gelde rückersezt, in so ferne dieselben, wegen keiner Verbotshandlung, keiner Einwendung oder sonstigen Hindernisse ohne Anstand ausbezahlt werden können. Jene Depositen, bey welchen die, durch das angeführte Decret vom 4. August 1807 gegebenen Vorschriften zur Rückerstattung der Depositen bereits befolgt worden sind, werden unverzüglich ausbezahlt.

Wegen den andern muß der Gläubiger oder dessen gesetzlicher Stellvertreter die, zu diesem Ende nothwendigen Bedingungen vorher erfüllen, wobey jedoch bekannt gegeben wird, daß, in dem Falle, wenn es sich um ein auf Anordnung einer Gerichtsbehörde erlegendes Depositum handelt, das Gesuch um Erhaltung des Bewilligungsdecretes zur Erfolgung des Depositums bey jenem Tribunale oder bey jener Gerichtsstelle eingereicht werden müsse, die an die Stelle des vorbestandenen Gerichtshofes, Tribunals oder Friedensgerichtes, welches die Depositirung angeordnet hatte, getreten ist.

Art. 3. Rüksichtlich der, dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche zur Last gefallenen Schuldposten, für welche man noch mit den verfallenen Capitalien

(Zur Beilage Nro. 42.)

oder Interessen im Rückstande haftet, wird das Capital oder das seit dem Jahre 1820 verfallene Interesse in zwey halbjährigen Raten, nebst jenen vom laufenden Jahre 1821 bezahlt.

Die Rückstände seit 1. Jänner 1814 bis 1. Jänner 1820 werden zufolge der Bestimmung des allerhöchsten Patents vom 26. August 1820 bezahlt. Für alle vorherigen Ausstände wird in der Folge die Vorsorge getroffen werden.

Art. 4. Die außerordentlichen, den Beamten des erloschenen Königreichs Italien bewilligten Pensionen, welche in den respectiven Conventionen berücksichtigt worden, und ebenfalls in den, bey der Präfectur des Monte einzusehenden Ausweisen angezeigt sind, werden, in so weit sie dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche zur Last fallen, für das Jahr 1820 (nach Abzug des hierauf bereits bezahlten) in den gewöhnlichen Verfallszeiten des I. J. 1821, nebst den im Laufe des letztbesagten Jahrs verfallenden Raten bezahlt werden. Die Rückstände an den gedachten Pensionen seit 20. April 1814 bis 1. Jänner 1820 werden in vier auf einander folgenden Jahren, das ist am 1. October 1822, 1823, 1824 und 1825, nebst dem vier procentigen Interesse seit 1. Jänner 1820 weitershin bezahlt werden. An die Gläubiger der besagten Rückstände werden längstens binnen 3 Monathen nach gegenwärtiger Bekanntmachung vier Scheine erfolgt werden, von welchen jeder, nebst dem vierten Theile der besagten Rückstandsbeträge, auch die Interessenquittungen von der nämlichen Schuld, nach den verschiedenen Epochen ihrer successiven, in den obenausgedrückten Verfallszeiten ohnfehlbar erfolgenden Tilgung enthalten wird.

Durch eine nachträgliche Bekanntmachung der Präfectur des Monte wird bestimmt werden, nach welchen Modalitäten die Uebergabe obbesagter Scheine an die Interessenten Statt finden wird.

Art. 5. Die im vorhergehenden 4. Artikel ausgesprochenen Verfügungen sind in allen ihren Theilen auf die zu Gunsten verdienstvoller k. ital. Milit. Personen geschehenen Anweisungen anwendbar, über welche die von der diplomatischen Commission mitgetheilten Ausweise bey der Präfectur des Monte eingesehen werden können.

Art. 6. Hinsichtlich der Bezahlung der, durch das Decret vom 29. März 1809 herausgegebenen Guthabungscheine des Monte, welche nach dem Sinne der Conventionen, sowohl in Bezug auf das Capital als der Interessen eingeleitet werden muß, werden die Interessenten mittelst einer Bekanntmachung der Präfectur des Monte von der Epoche, in welcher gedachte Zahlung bewerkstelliget werden wird, verständiget werden.

Die Präfectur des Monte ist mit der Vollziehung der vorausgeschickten Anordnungen besonders beauftragt.

Mailand am 6. April 1821.

Graf v. Strasoldo,

Präsident.

G i u l i a r d i,

Vice-Präsident.

T o r d o r o, Subernial-Rath.

land, Religion, und ihren Stand anzuführen, und sich am 19. July d. J. bey der in Laibach abzuhaltenden Concurs-Prüfung einzufinden haben.

Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 18. May 1821.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 480.

Bekanntmachung.

Nro. 2274

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Dr. Johann Huber, Vormund der minderjährigen und Gewaltsträger der großjährigen Valentin und Ursula Grischen'schen Kinder und Erben, in die Versteigerung des zu Laibach in Reber, sub Conscr. Nr. 55 gelegenen, dem Stadtmagistrate zinsbaren, nach Abschlag der Lasten auf 277 fl. 46 kr. geschätzten Hauses gemilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungstagsagung auf den 18. Juny l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte, mit Vorbehalt der dießobervormundschaftlichen Ratification, bestimmt worden, wozu alle Kauflustige mit dem Besage vorgeladen werden, daß es ihnen freystehe, die Licitations-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießlandrechtlichen Registratur einzusehen.

Laibach am 4. May 1821.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 465.

Nro. 5359.

(2) Von der k. k. illyr. Zollgefällen-Administration wird wider den Joseph Martitsch, angeblich aus Minksch, unter der Bezirks-herrschaft Kreuz, nachstehendes Erkenntnis geschöpft.

Nachdem derselbe, in dem mit ihm am 11. Hornung d. J. bey dem k. k. Commercial-Zollamte Ortschaftina aufgenommenen Verböre eingestanden hat, jene 18 Lucheln, welche dem Postknechte Michael Rakner am 10. Hornung d. J. bey dem gedachten Commercialzollamte, wegen unterlassener Anmeldung, in Beschlag genommen wurden, dem Rakner zur Einschwörung nach Krain übergeben zu haben, so werden diese 18, auf 7 fl. 12 kr. geschätzten Lucheln wider denselben in Gemäßheit der §. 13, 52, 86, 102 und 109 der a. Z. O. in Verfall gesprochen, und er ferner noch gemäß der k. k. illyr. Gubernial-Strafverschärfungs-Currende vom 29. July 1814 zum Erlage der doppelten Werthstrafe pr. 14 fl. 24 kr. verurtheilt.

Nachdem ihm jedoch dieses Erkenntnis, wegen seines unbekanntem Aufenthaltsort nicht zugestellt werden kann, so wird derselbe aufgefordert, binnen 12 Wochen von dem Tage der drittmahligen Einschaltung gegenwärtigen Erkenntnisses in das Intelligenzblatt den Gnaden- oder zugleich den Rechtsweg wider dieses Erkenntnis zu ergreifen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Zeitfrist ohne weiters nach den besichenden Vorschriften fürgegangen werden wird.

Laibach den 18. May 1821.

Z. 481.

Verlautbarung.

Nro. 5591.

(1) Von der k. k. illyrischen Zoll- und Salzgefällen-Administration wird in Bezug auf ihre vorläufige Erinnerung vom 3. l. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fleischdas-Verpachtungen am flachen Lande des Neustädter-Kreises für das Militär-Jahr 1822, d. i. für die Zeit vom 1. November 1821, bißhin 1822 an folgenden Tagen und Standpuncten mittelst öffentlicher Versteigerung vor sich geben werden; als am 18. Juny 1821 im k. k. Kreisamts-Gebäude zu Neustadt, Vermittags für den Bezirk Neustadt mit Ausnahme der Stadt Neustadt und ihres Pomeriums Nachmittags für den Bezirk Rupertshof;

- am 19. do. Nachmittags im Orte Landstraf, für den Bezirk Landstraf, mit Ausnahme der Stadt Landstraf und ihres Pomeriums;
- am 20. detto dortselbst Vormittags, für den Bezirk Thurnamhart, mit Ausnahme der Stadt Gurkfeld und ihres Pomeriums;
- am 22. do. im Orte Krupp Vormittags, für den Bezirk Pölland, und Nachmittags für den Bezirk Krupp, mit Ausnahme der Stadt Nöttling, und ihres Pomeriums; dann der Stadt Ischernembl, und ihres Pomeriums;
- am 25. do. im Orte Gottschee, für den Bezirk Reifnitz;
- am 26. und 27. do., dortselbst für den Bezirk Gottschee;
- am 30. do. im Orte Weirelberg Vormittags, für den Bezirk Auersberg, und Nachmittags für den Bezirk Weirelberg mit Ausnahme der Stadt Weirelburg und ihres Pomeriums;
- am 2. July 1821 dortselbst, Vormittags für den Bezirk Sittich;
- am 3. detto im Orte Treffen, Vormittags für den Bezirk Seisenberg, Nachmittags für die Bezirke Treffen und Thurn bey Gallenstein; dann
- am 4. detto im Orte Rassenfuß, Vormittags für den Bezirk Rassenfuß, und Nachmittags für die Bezirke Neudegg und Sauenstein.
- Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen mit dem Besaysge eingeladen werden, daß die Pachtbedingnisse, welche ganz zu verbleiben, wie solche bey der vorjährigen Verpachtung festgesetzt worden sind, sowohl bey dieser Administration selbst, als auch bey dem löblichen k. k. Kreisamte zu Neustadt, bey dem k. k. Wein- und Fleisch-Obercollectante in Laibach, dann bey sämtlichen Bezirksobrigkeiten eingesehen werden können.
- Zu Ausrufspreisen werden die demohl auf die Dauer eines Jahres bestehenden Pachtshillinge angenommen werden. Laibach den 21. May 1821.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 456.

E d i c t.

(1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wipbach wird durch das gegenwärtige Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Andreas Kobou zu Planina, gewilliget worden. Daher wird Jederman, der am erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiermit erinnert, bis zum 15. k. M. Juny die Anmeldung seiner Forderung, in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Joseph Petritsch, als Vertreter der Andreas Kobouischen Concurs-Masse, bey diesem Gerichte sogleich einzureichen und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verließung des erstbestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangverschulden ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht der Herrschaft Wipbach am 12. May 1821.

3. 466.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrun und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Catharina Weflan, zur Erforschung des Passivstandes nach ihrem am 15. April d. J. verstorbenen Gemahl, Carl Weflan, gewesenen Verwalter und Rea-

titätenbesitzer zu Waitzsch, die Tagssagung auf den 8. Juny d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden; es werden daher alle jene, welche auf dessen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen vermeinen, vorgezusehen, selbe bey der obbestimmten Tagssagung sogleich anzumelden, als sie sich widrigenfalls gemäß §. 814. B. G. die allfälligen üblen Folgen selbst bezuzumessen haben würden.
 Laibach am 11. May 1821.

3. 467. Verlassabhandlungen. (1)
 Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weirelberg wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Beendigung der Verlässe nachgenannt Verstorbenen nachstehende Tagssagungen bestimmt worden:

Auf den 5. Juny früh von 9 bis 12 Uhr.

Nach dem zu Großmlatschau verstorbenen Jacob Janz,
 = = = Sagraz = = = Jacob Hrenn,
 = der = Kleinmlatschau = = = Maria Suppantschitsch.

Auf den 5. Juny Nachmittag von 2 bis 6 Uhr.

Nach dem zu Sagraz verstorbenen Andreas Tekauz,
 = = zu Pöndorf = = = Johann Hotschenar,
 = der zu = = = Barbara Gordschitsch,
 = zu Razhiza = = = Agnes Jantscher.

Es haben daher alle jene, die bey vorgenannten Verlässen gegründete Ansprüche zu machen gedenken, an den bestimmten Stunden um so gewisser in dieser Amtscanzley zu erscheinen und ihre Ansprüche rechtsbältig darzuthun, als sich die Ausbleibenden die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst zur Last zu legen haben würden.
 Weirelberg am 25. April 1821.

(1) In der Stadt neben dem Bischoffshof Nro. 281 sind im ersten Stocke 4 Zimmer sammt Kuchl, Speiskammer, Keller und Holzleg auf kommenden Michaeli zu vergeben.

Laibach am 24. May 1821.

3. 468. Feilbiethungs - Edict. (1)
 Das Bezirksgericht der Herrschaft Weirelberg macht hiermit bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Fr. Kav. Paschitsch, als Verwalter der Herrschaft Weissenstein, wider Joseph Ménard zu Großlack, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche dd. 21. April 1820 schuldigen 142 fl. 50 kr., nebst Zinsen und Kosten, in die executive Feilbiethung der, dem Beytern gehörigen, auf 314 fl. 10 kr. M. M. gerichtlich geschätzten Hube gewilliget, und hierzu die Tagssagungen auf den 4. Juny, 2. July, 6. August l. J. mit dem Bessatze bestimmt worden, daß, falls vorerwähnte auf 314 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzte Hube, weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung, um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten und letzten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden würde.

Es haben daher alle jene, die obenerwähnte Hube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den obbestimmten Tagen früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Großlack zu erscheinen, wo selbe vor Eröffnung der Versteigerung die diesfälligen Bedingnisse vernehmen werden.

Weirelberg am 1. May 1821.

3. 472. Vorladungs - Edict. Nro. 427.
 (1) Vom Bezirksgerichte Michelsstätten, als Abhandlungsinstantz werden alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Apne, in der Hauptgemeinde Zirklach verstorbenen, Simon Grilz, gewesenen Besitzers einer dem Staatsgute Lack zinsbaren ganzen Hube, aus was

immer für einem Rechtsgrunde, Forderungen zu stellen gedenken, hiermit öffentlich aufgefodert, daß sie solche am 19. k. M. Juny Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Gerichte anmelden und rechtsgeltend machen sollen, weil sie sich widrigenfalls nach berichtigter Abhandlung die Folgen des §. 814. a. b. C. selbst beyzumessen haben würden.
Michelstätten am 21. May 1821.

Z. 471. Nro. 429.
Voriadungs-Edict.
(1) Alle jene, welche auf den Nachlaß des zu Upne, in der Hauptgemeinde Zirklach verstorbenen Paul Jagodig, gewesenen Besitzers einer der Pfarrgült Zirklach zinsbaren Halbhuber, aus was immer für einem Rechtsstitel einen Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, daß sie solchen am 18. k. M. Juny Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Gerichte sogleich anmelden und geltend machen sollen, als im Widrigen der Verlaß ohne weiters berichtigt und den erklärten Erben eingantwortet werden würde.
Vom Bezirksgerichte Michelstätten am 21. May 1821.

Z. 469. (1)
Verlautbarung.
Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Marcus Mafar aus Lukoviz in die executive Versteigerung der dem Pangresleif vulgo Verbez zu Bisterza gehörigen, dem Gute Grailach dienstbaren, in der Pfarr Maria Thal liegenden, auf 170 fl. gerichtlich geschätzten, in 4 Laufem bestehenden Mahlmühle, sammt übrigen dazu gehörigen Realitäten, wegen laut gerichtlichen Vergleichs ddo. 29. May 1818 et tabulato 24. August 1820, schuldigen 96 fl. 51 1/2 fr., sammt Zinsen und Unkosten, gewilligt worden. Zu diesem Ende werden drey Versteigerungstagfagungen, und zwar die erste auf den 4. Juny, die zweyte auf den 2. und die dritte auf den 30. July 1821 im Orte Bisterza, jederzeit um 9 Uhr frühe, mit dem Besatze angeordnet, daß, wenn gedachte Mahlmühle sammt An- und Zugehör bey der ersten oder zweyten Versteigerung, weder darüber noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindan gegeben werden würde. Die auf dieser kaufrechtlichen Mahlmühle haftenden Lasten und Sittheiten, so wie die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtscanzley eingesehen werden.
Bezirksgericht der Herrschaft Thurn bey Gallenstein am 7. May 1821.

Z. 429.
(4) Bey der Bezirks Herrschaft Thurn bey Gallenstein in Unterkrain ist die Stelle eines Wirthschaftsbeamten oder Deconomens, dann die Bedienstung der Wirthschafterinn mit Johanni I. J. zu vergeben. Die Bedingnisse können im Zeitungs-Comptoir eingesehen werden.

Z. 470. Nro. 411.
Licitations-Edict.
Über die Beyschaffung roher oder ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle.
(1) Das k. k. Oberbergamt zu Idria benöthiget für das 1822. M. J. entweder eine Partie von 11000 Stück rohen oder 5300 Stück weiß und 5300 Stück braun ausgearbeiteter Schaaf- oder Hammelfelle, und behält sich den Ankauf jener Gattung, das ist der rohen oder ausgearbeiteten Felle vor, welche demselben (bey ersteren die eigenen Ausarbeitungskosten zugerechnet) wohlfeiler zu stehen kommen sollten. Die Licitation wird auf den 26. Juny 1821 im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes um 9 Uhr früh abgehalten, und die Lieferung an den Mindestbiether überlassen werden.
Damit aber auch solche Fell-Inhaber, welche sich nicht zur Stellung des gesammten Bedarfs herbeylaffen, jedoch kleinere Partien zu annehmbaren Preisen einzuliefern vermögen, an der Licitation Theil nehmen können, so wird der ganze Bedarf nach dem Wunsche der Licitanten in kleinere Partien getheilt, und jede derselben besonders ausgerufen werden.

Die Bedingungen sind folgende:

1 ten^s. Jeder Licitant hat vor dem Anfange der Licitation ein Badium oder Reu-
geld von 100 fl. M. M. zu erlegen, diejenigen, welche keine Lieferung erstehen, erhal-
ten ihr Badium gleich nach dem Schlusse der Licitation zurück, die Ersteher aber erst
dann, wenn sie nach erfolgter hoher Ratification der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer
ihre Caution, welche auf 10 prc. von dem ganzen Betrage, in welchem die erstandene
Quantität im ausgefallenen Licitations-Preise zu stehen kommen wird, und zwar in ba-
rer Conv. Münze, oder auf solche lautende Hypothekar-Instrumente bestimmt wird, er-
legt haben werden.

2 ten^s. In Hinsicht der erforderlichen Größe für die rohen Felle, deren Hälfte mehr
oder weniger mit Wolle versehen seyn muß, wird die Bestimmung bey der Licitation
selbst festgesetzt werden. Die ausgearbeiteten weißen Felle müssen aber 42 Pf. Queck-
silber und die ausgearbeiteten braunen Felle 25 Pf. gemahlten Zinnober bequem fassen
können. Doppelte Felle, das ist, wo eins so groß ist, daß es für zwey einfache gerech-
net werden könnte, werden nicht angenommen.

3 ten^s. Die Lieferung der Felle hat vom 1. November d. J. dergestalt zu begin-
nen, daß die 11000 Stück rohen Häute in den Monathen November, December 1821 und
Jänner 1822 zu drey Theilen, für jedes der ersteren beyden Monathen mit 3670, und
für das dritte Monath mit 3660 Stücken gestellt werden. Die ausgearbeiteten weißen
Bindsfelle, zu 6300 Stück, müssen bis Ende März, und die braunen Bindsfelle, eben-
falls zu 5300 Stück, hingegen bis Ende Juny 1822 mit monathlicher gleicher Zahl ge-
stellt werden.

4 ten^s. Die Felle werden bey ihrer Einlangung von den dazu bestimmten sachver-
ständigen Individuen untersucht werden, welche befugt sind, schlecht qualificirte und über-
haupt schadhafte Felle, wie auch solche, welche in Ansehung auf ihre geforderte Größe
nicht das gehörige Maß haben, auszustoßen.

5 ten^s. Die Bezahlung erfolgt nach jedesmahliger Einlieferung der Felle, gegen
classenmäßig gestämpelte Quittungen.

6 ten^s. Das Oberbergamt behält sich vor, im Fall einer, die bestimmten Termine
nicht zu haltender unordentlicher Lieferung, die für den Werksbedarf erforderlichen Felle
auch um einen höhern, als den licitando stipulirten Preis, auf was immer für einem
Wege bezuschaffen und sich dabey durch die erlegte Caution schadlos zu halten, welche

7 ten^s. in Hinsicht auf die ganze Lieferung pr. 11000 Stücke roher oder 5300 Stück
weiße und 5300 Stück braun ausgearbeiteter Felle, der durch die Licitation sich ergeben-
den Erkauf-Summe der Felle, alsogleich nach Einladung der hohen Hofkammer-Ratifica-
tion zu erlegen seyn wird, bey einer allfälligen Abtheilung der Lieferung an mehrere ein-
zelne Lieferanten, wird sich jedoch der Cautionbetrag nach dem Maße des Werthes ihrer
einzelnen Lieferungen verhältnismäßig verjüngern.

8 ten^s. Nach abgehaltener oder abgeschlossener Licitation wird kein weiterer, wenn
auch günstigerer Anboth mehr angemessen-

9 ten^s. Der Lieferungsvertrag ist für den Ersteher der ganzen oder getheilten Lie-
ferung sogleich nach dem Schlusse der dießfälligen Licitation bindend für das k. k. Ober-
bergamt; wird er aber erst dann wirksam, wenn hierüber die Ratification der k. k. all-
gemeinen hohen Hofkammer erfolgt seyn wird.

10 ten^s. Über den aus der Licitation erwachsenden Vertrag wird sogleich nach der
hohen Bestätigung eine Vertragsurkunde auf dem classenmäßigen Stempel, welchen der
Ersteher zu vergüten hat, ausgefertigt werden.

11 ten^s. Wer nicht persönlich, sondern durch einen Abgeordneten licitirt, muß mit
einer legalen Vollmacht versehen seyn, indem ein Stellvertreter nur über Vorweisung
einer solchen Urkunde und nur nach erlegtem obbesagten Badium zugelassen werden wird,

Von dem k. k. Oberbergamte Idria den 17. May 1821.